

# **Satzung des Konfuzius-Instituts an der Universität Heidelberg e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut an der Universität Heidelberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Aktivitäten die Förderung und Pflege der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit auf den Gebieten der chinesischen Sprache und Kultur, der Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Schwerpunkte zur Verwirklichung des Satzungszwecks liegen dabei:
  - in der Durchführung von Chinesisch-Sprachkursen für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen sowie durch Veranstaltungen und Projekte zur Förderung von Lehre und Forschung im Bereich des Chinesisch-Unterrichts und der Sinologie;
  - in der Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Forschungsprojekten zur Geschichte, Kultur und Kunst Chinas;
  - in der Durchführung von Seminaren und Tagungen;
  - In der Förderung des deutsch-chinesischen Austauschs von Experten, Lehrkräften, Studenten und Schülern;
  - in der Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Chinesen sowohl durch die Betreuung chinesischer Besucher in Deutschland als auch durch die Vorbereitung deutscher Besucher Chinas, jeweils ohne touristischen Hintergrund.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigt im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

#### **§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Faxnummer sowie ihre Email-Adresse mitzuteilen

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Kündigung oder durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung ist mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sie erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Gesamtvorstandes im Sinne des nachfolgenden § 10 Abs. 5 der Satzung.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden im Falle einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke oder aus anderem wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen.
- (3) Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Antrag vom Gesamtvorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist entweder im Präsenzverfahren (b) oder in Form eines virtuellen Verfahrens (c) zu berufen und abzuhalten. Nachfolgende Regelungen (a) sind für beide Verfahrensarten anwendbar.

**a) Gemeinsame Vorschriften**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unter Wahrung einer vierwöchigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der besonderen Formvorschriften dieser Satzung ergänzt oder verändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Ein Vertreter kann auch mehrere Mitglieder vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Die Wahl und Abberufung der Gesamtvorstandsmitglieder. Die Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Gesamtvorstand durchgeführt. Abzustimmen ist über die personelle Besetzung des Gesamtvorstandes. Über die konkrete Ämterverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes entscheidet der Gesamtvorstand selbst.
  - b) die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Rahmen der Satzung;
  - c) die Genehmigung der Entwürfe der Haushaltspläne des Gesamtvorstandes;
  - d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Gesamtvorstandes;
  - e) die Wahl eines Rechnungsprüfers;
  - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Gesamtvorstandsvorsitzende - bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter - leitet die Mitgliederversammlung, soweit die Satzung keine anderen Bestimmungen zur Versammlungsleitung vorsieht. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie dem vor der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Beschlüsse auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 6 Satz 2 und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins. Wird eine schriftliche

Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Gesamtvorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Gesamtvorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

- (8) In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Tagesordnung festsetzen, ohne die Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte einzuräumen.

**b) Präsenzversammlung**

Im Präsenzverfahren finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.

- (1) Die Berufung erfolgt in schriftlicher Form, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und der genauen Zeit der Versammlung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
- (2) Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Verspätete und/oder formwidrige Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn dass der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden.
- (3) Der Vorsitzende, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes, Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Der Leiter der Versammlung bestimmt in diesem Fall das geeignete Verfahren (z.B. anonymisierte Stimmzettel).

**c) Virtuelle Versammlung**

- (1) Im Rahmen des virtuellen Verfahrens ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich.
- (2) Die Berufung erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail, Telefax oder Brief an die einzelnen Mitglieder oder durch eine öffentliche Ankündigung auf der Homepage des Vereins durch den Vorsitzenden.
- (3) Änderungen/Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Einladung mitgeteilt werden. Die Änderungsfrist der vorläufigen Tagesordnung beträgt zwei Wochen.  
Verspätet und/oder formwidrig eingegangene Anträge finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann jedoch hiervon eine Ausnahme machen, wenn der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.
- (4) Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung auf die gleiche Weise wie die Versammlungsberufung allen Mitgliedern mitzuteilen. Dabei ist die vom Vorsitzenden bestimmte

Abstimmungsfrist beizulegen, alle zur Entscheidung anstehenden Fragen sind vorformuliert beizufügen und die Mitglieder zur Abstimmung aufzufordern.

- (5) Die Mitglieder können entweder im Rahmen einer Videokonferenz ihre Stimmen abgeben, oder indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax, per E-Mail oder auf sonstige durch diese Satzung vorgesehene Weise über ihre Stimmabgabe im Einzelnen unterrichten. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden maßgebend. Eine verspätete und/oder formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.
- (6) Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zugeordnet werden können. Die Verfahrensweise bestimmt der Vorsitzende und teilt diese mit der Versammlungsberufung allen Mitgliedern mit.
- (7) Zur Beweiszuwecken sind alle abgegebenen Stimmen 12 Monate nach Abstimmungsschluss aufzubewahren.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die jeweils hälftig durch die deutsche und die chinesische Seite nominiert werden. Angestrebt wird dabei eine paritätische Besetzung des Gesamtvorstands mit deutschen und chinesischen Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte mit 2/3 Mehrheit den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wobei der 2. Stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig Geschäftsführender Direktor des Instituts ist.
- (3) Der Gesamtvorstand wird, mit Ausnahme des 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger mit der genannten Ausnahme für die verbleibende Amtszeit durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.
- (4) Der 2. Stellvertretende Vorsitzende kann aufgrund seines gleichzeitigen Amtes als Geschäftsführender Direktor auf die Dauer von mehr als zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Auch er bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet dieses Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann auch ein Nachfolger auf die Dauer von mehr als zwei Jahren gewählt werden.
- (5) Der Verein wird - jeweils einzeln - durch den Vorsitzenden und seinen 2. Stellvertreter als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.
- (6) Der Gesamtvorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.
- (7) Bei Abstimmung im Gesamtvorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit soll zunächst die Diskussion fortgesetzt und der Beschlussgegenstand anschließend nochmals zur Abstimmung gestellt werden; besteht auch dann Stimmengleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf eines einstimmigen Gesamtvorstandsbeschlusses.

- (8) Der Gesamtvorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann zu seiner Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Gesamtvorstands vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Gesamtvorstand stellt zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine Geschäftsführung an. Diese ist gebunden an die Beschlüsse des Gesamtvorstands.
- (2) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführenden Direktor und einem Vizedirektor, die durch Beschluss des Gesamtvorstands ernannt und abberufen werden.
- (3) Zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören insbesondere die aktive Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks, die Planung und Überwachung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr, der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die Betreuung der Mitglieder und Förderer, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen.
- (4) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.
- (5) Die Geschäftsführung kann zu ihrer Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

## **§ 12 Beirat**

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins kann die Berufung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Gesamtvorstand einzeln für die Dauer von bis zu fünf Jahren benannt.
- (4) Mitglieder des Beirats können nur Vereinsmitglieder (bei juristischen Personen: Führungskräfte dieser Vereinsmitglieder) werden.
- (5) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Dauer des Vorsitzes kann bei jeder Wahl auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.
- (6) Der Beirat hält in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand bei Bedarf Sitzungen ab. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beirat und Gesamtvorstand können auch gemeinsam oder zeitlich unmittelbar nacheinander tagen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Gesamtvorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht

entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Gesamtvorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

- (7) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Gesamtvorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (8) Der Beirat bildet seine Meinung in Form von Empfehlungen an den Gesamtvorstand bzw. die Geschäftsführung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. An Empfehlungen des Beirats sind Gesamtvorstand und Geschäftsführung rechtlich nicht gebunden.
- (9) Die Empfehlungen des Beirats sind mit Beschlussdatum schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §7 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung gemäß dem gemeinnützigen Vereinszweck.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22. September 2009 errichtet.

Unterzeichnet durch folgende dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....